

Zu den Vorläufervorschriften des heutigen § 316 b StGB ist folgendes auszuführen.

Während das RG StGB von 1871 eine Sabotagevorschrift nicht kannte, normierte erstmals die Verordnung vom 10.11.1920 (Reichsgesetzblatt Seite 865) folgendes:

*"§ 1 In Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen, sind Aussperrungen und Arbeitsniederlegungen (Streiks) erst zulässig, wenn der zuständige Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch gefällt hat und seit der Verkündung des Schiedsspruchs mindestens drei Tage vergangen sind.*

*Wer zu einer nach Abs. 1 unzulässigen Aussperrung oder Arbeitsniederlegung auffordert oder zur Durchführung eines solchen Streiks an Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen Handlungen vornimmt, durch die die ordnungsgemäße Fortführung des Werkes unmöglich gemacht oder erschwert wird... wird bestraft "*

Eine Ausdehnung über die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen hinaus nahmen dann die Nationalsozialisten durch § 2 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 vor (Reichsgesetzblatt I, Zweites Halbjahr, Seite 2319). Dort heißt es:

*"§ 2 Störung eines wichtigen Betriebes*

*1. Wer das ordnungsgemäße Arbeiten eines für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebes dadurch stört oder gefährdet, dass eine dem Betrieb dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder außer Tätigkeit setzt, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft..."*

Diese Vorschrift wurde neben anderen Staatsschutzvorschriften von den Alliierten als typisch nationalsozialistisches Unrecht außer Kraft gesetzt. Erst im Jahre 1951, in Klima des Kalten Krieges, wurde diese Vorschrift der Sache nach wieder ins Strafgesetzbuch als § 316 b aufgenommen.

Der Rückblick auf die Vorschriften der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus soll mitnichten vorschnelle Gleichsetzungen mit der aktuellen Vorschrift der Störung öffentlicher Betriebe provozieren. Die Verteidigung möchte damit nur deutlich machen, dass der § 316 b StGB am Ende einer Kette von Staatsschutzvorschriften steht, die in der Vergangenheit dazu gedient haben, die legitimen Interessen der deutschen Arbeiterbewegung u.a. mit Mitteln des Rechts ebenso zu unterdrücken, wie es die Nationalsozialisten mit jeglicher Art von Opposition taten. Die Offenheit und Weite der damaligen Vorschriften macht das Interesse der damaligen "Gesetzgeber" deutlich, mittels uferloser Vorschriften politische Gegner zu bestrafen.

*Rechtsanwalt Kaleck vor dem Landgericht Lüneburg im Prozess um eine Anketaktion*